

Lebensqualität e. V.

Vereins

des

Satzung

§1
Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Lebensqualität e. V.“, abgekürzt Le Qua.

Sitz des Vereins ist Hessisch Lichtenau.

§2
Der Verein „Lebensqualität e. V.“ ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein des Sozialdienstes und der freien Gesundheitspflege.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Durchführung von Aufgaben im Sozial- und Jugendbereich;

Übernahme von Aufgaben im Fahrdienst für Behinderte;

Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen;

Mitarbeit in ambulanten sozialen Diensten;

Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingshilfe;

Durchführung von Aufgaben im Gesundheitswesen;

Die Unterstützung allgemeiner sozialer Arbeit.

§3
Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere werden

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

vorangestellt.

Die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach §2.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein LeQua Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege werden, sowie weitere Mitgliedschaften eingehen.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel LeQua's dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins entstehen. Pauschale Aufwandsentschädigungen können mit Zustimmung des Vorstandes gewährt werden.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Gruppenbildungen, die den Zielen des Vereins entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Beitragsrückforderungen werden nicht gewährt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten grötlich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Gesamtvorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Stellunahme zu geben. Auslagen die dem Mitglied vor oder während eines Ausschlussverfahrens entstanden, werden nicht erstattet.

§6

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister-in
4. der/dem Schriftführer-in
5. den Beisitzern-innen (bis zu 5)

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vertretungsberechtigung ist durch die gemeinsame Zustimmung eines Vorstandsmitglied(es) (1.-4. der Vorstandszusammensetzung) und eines weiteren Vorstandsmitglied(es) gewährleistet. Der Vorstand (1. – 4. der Vorstandszusammensetzung) kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder ein hauptamtliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung auch im Sinne des § 30 BGB beauftragen. Im Falle der Beauftragung regeln die Kompetenzen der Anstellungsvertrag und ein Kompetenzverteilungsplan.

Der hauptamtliche Geschäftsführer, bzw. das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält ein Gehalt.

Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle des Stimmengleichstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die (Innen- und Außen-)haftung des Vorstandes auf Grund Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten oder zweiten Vorsitzenden ohne Einhaltung einer Einladungsfrist bei Bedarf zusammen.

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§8

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins Lebensqualität e. V. „www.legua.de“ oder in sozialen Medien einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

§9

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen, nach Befriedigung etwaiger Gläubiger, an die Matthias-Kaufmann-Stiftung, deren Sitz in Hessisch Lichtenau ist. Die Mittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§10

Die Vereinskontrollkommission besteht aus bis zu zwei. Im Falle der Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit der Anfertigung der Jahresabschlüsse, kann von der Wahl der Kontrollkommission abgesehen werden. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die Vereinskontrollkommission dient zur Überwachung der Kassen- und Geschäftsführung des Vorstandes.

Die Kontrollkommission ist berechtigt, Sitzungen des Vorstandes zu verlangen und an den Sitzungen mit dem, aus den eigenen Reihen gewählten, Kontrollkommissionsvorsitzenden oder dessen Vertreter, teilzunehmen.

Die Vereinskontrollkommission kann aus gegebenem Anlass eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Beurkundungen ist der Schriftführer sowie ein weiteres Vorstandsmitglied befugt. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist ein weiteres Vorstandsmitglied als dessen Vertreter anzusehen.

Hessisch Lichtenau,
Marleen Stockburger
1. Vorsitzende

Andrew Bunse
2. Vorsitzender